

Erste Satzung zur Änderung der „Satzung der Gemeinde Boldekow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ Jarmen“ vom 15.02.2019

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S.458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Boldekow am 28.02.2023 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Der § 3 der bestehenden Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Flächen im Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Neuenkirchen. Es wird differenziert nach der tatsächlichen Nutzung und Einordnung der Flächen im ALKIS-Nutzungsartenkatalog M-V:

1. Flächen, die im ALKIS-Nutzungsartenkatalog M-V dem Nutzungsartenbereich 10000 - Siedlung – und darin den Nutzungsartengruppen 11000, 12000, 16000 und 17000 zugeordnet sind.
2. alle anderen Flächen

(2) Die Gebühr beträgt:

1. für Flächen nach Absatz (1) Punkt 1 je angefangene 500 m² 5,11 €
2. für alle anderen Flächen je ha 10,00 Euro

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

03. MRZ. 2023

Boldekow, _____

Dr. H. Vogel
Bürgermeister



Die vorstehende Änderungssatzung der Gemeinde Boldekow wird entsprechend Hauptsatzung § 8 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 03.03.2023
Unterschrift: *Warnke*